

SATZUNG

Glaser-Innung Niedersachsen



Inhaltsübersicht

Name, Sitz, Bezirk	§ 1
Fachgebiet	§ 2
Aufgaben	§§ 3 - 4
Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft	§ 5
Mitgliedschaft	§§ 6 - 14
Gastmitgliedschaft	§ 15
Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit	§§ 16 - 21
Organe	§ 22
Innungsversammlung	§§ 23 - 29
Vorstand	§§ 30 – 34
Geschäftsführung	§ 35
Ausschüsse	§§ 36 - 38
Ständige Ausschüsse	§ 39
Ausschuss für die Berufsausbildung	§§ 40 - 41
Gesellen/Zwischenprüfungsausschuss	§§ 42 - 47
Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss	§ 48
Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden)	§§ 49 - 51
Fachgruppen und Fachausschüsse	§§ 52 - 55
Gesellenausschuss	§§ 56 - 72
Beiträge	§ 73
Haushaltsplan, Jahresrechnung	§§ 74 - 78
Vermögensverwaltung	§ 79
Schadenshaftung	§ 80
Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung	§§ 81 - 87
Aufsicht	§ 88
Bekanntmachungen	§ 89
Inkrafttreten	§ 90

Name, Sitz und Bezirk**§ 1**

- (1) Die Handwerksinnung führt den Namen

Glaser-Innung Niedersachsen

Ihr Sitz ist in der Landeshauptstadt **Hannover**

Ihr Bezirk umfasst den Bereich der Handwerkskammern:

Braunschweig- Lüneburg-Stade, Hannover, Hildesheim-Süd-niedersachsen und Oldenburg

- (2) Die Glaser-Innung Niedersachsen untergliedert sich in fünf (5) gleichgestellte, nicht rechtsfähige Innungsbezirke: Braunschweig, Hannover, Lüneburg-Stade, Hildesheim-Süd-niedersachsen sowie Oldenburg.
- (3) Die Handwerksinnung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die oberste Landesbehörde rechtsfähig.

Fachgebiet**§ 2**

Das Fachgebiet der Handwerksinnung umfasst das **Glaserhandwerk** mit den

Fachrichtungen:

Verglasung- und Glasbau

Fenster- und Glasfassadenbau

Aufgaben

§ 3

- (1) Aufgabe der Handwerksinnung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie
 1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen,
 2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen (Auszubildenden) anzustreben,
 3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Berufsausbildung der Lehrlinge (Auszubildenden) zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Lehrlinge (Auszubildenden) zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern,
 4. die Gesellenprüfung abzunehmen und hierfür Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist,
 5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen errichten oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten,
 6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäss den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken,
 7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,
 8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten,
 9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.
- (2) Die Handwerksinnung soll
 1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihren Mitgliedern Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern,
 2. bei der Vergebung öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergebungsstellen beraten,
 3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.
- (3) Die Handwerksinnung kann
 1. Tarifverträge abschließen, soweit und solange solche Verträge nicht durch den Bundesinnungsverband für den Bereich der Landesinnung geschlossen sind,
 2. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten,
 3. bei Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln.
 4. zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und ihren Lehrlingen (Auszubildenden) einen Ausschuss bilden (Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten)
 5. Innungsmitglieder vor Arbeits- und Sozialgerichten vertreten.
 6. Maßnahmen gegen Wettbewerbsverstöße ergreifen.
- (4) Die Handwerksinnung kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.
- (5) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

- (1) Soll in der Handwerksinnung eine Einrichtung der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammenzufassen. Diese bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer des Bezirks, in dem die Handwerksinnung ihren Sitz hat.

- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwandt werden. Die Gläubiger haben das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.

Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft

§ 5

- (1) Die Handwerksinnung gehört der für ihren Sitz zuständigen Kreishandwerkerschaft an.
- (2) Sie kann durch Beschluss der Innungsversammlung die Führung der Verwaltungsgeschäfte, einschließlich der Buch- und Kassenführung, auf die Kreishandwerkerschaft übertragen. Die Rechte und Pflichten der Organe der Handwerksinnung werden hierdurch nicht berührt.

Mitgliedschaft

§ 6

Zum Eintritt in die Handwerksinnung ist berechtigt, wer

- (1) Inhaber eines Betriebes eines Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes ist und das Gewerbe ausübt, für welches die Handwerksinnung gebildet ist,
- (2) in dem räumlichen Geltungsbereich der Innung eine gewerbliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat,
- (3) nicht infolge strafrechtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen verloren hat,
- (4) nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
- (5) nicht als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person oder als Vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personengesellschaft oder als selbständiger Handwerker aus einer Innung ausgeschlossen ist.

§ 7

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei der Handwerksinnung (Aufnahmeantrag) ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Widerspruch zulässig, der schriftlich bei der Innung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe einzulegen ist. Über den Widerspruch entscheidet die Innungsversammlung.
- (2) Personen, die sich um die Förderung der Handwerksinnung oder eines der von ihr umfassten Handwerke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Innungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Innungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8

Den Innungsmitgliedern, den Mitgliedern des Gesellenausschusses und den Gesellenmitgliedern in den Innungsausschüssen ist auf Verlangen eine Satzung der Handwerksinnung unentgeltlich auszuhändigen.

§ 9

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit
 - 1. Austritt (§ 10)
 - 2. Ausschluss (§ 11)
 - 3. Tod,
 - 4. Löschung in der Handwerksrolle.

§ 10

Der Austritt eines Mitglieds aus der Handwerksinnung kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher der Innung schriftlich angezeigt werden.

§ 11

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes ist auszuschließen, wer mit Ausnahme der Fälle des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 6) nicht erfüllt.
- (2) Durch den Beschluss des Vorstandes kann insbesondere ausgeschlossen werden, wer
 - 1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Handwerksinnung nicht befolgt,
 - 2. mit seinen Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist.
- (3) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben; hierfür ist eine Frist von mindestens 3 Wochen einzuräumen. § 7 Abs. 1 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und – vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebensatzungen – an die von der Handwerksinnung errichteten Nebenkassen und Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren.

Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche der Handwerksinnung oder deren Nebenkassen und Einrichtungen gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 13

- (1) Die Mitglieder der Handwerksinnung haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen der Handwerksinnung nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu benutzen.

§ 14

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Handwerksinnung zu befolgen.

Gastmitgliedschaft

§ 15

- (1) Die Handwerksinnung kann solche natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften i. S. d. §§ 124, 161 Abs. 2 HGB auf ihren Antrag als Gastmitglieder aufnehmen, die dem/n Handwerk/en, für das/die Innung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahestehen. Die Gastmitglieder haben die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Rechte und Pflichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Gastmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Innung in gleicher Weise wie Innungsmitglieder zu benutzen. Sie nehmen an der Innungsversammlung mit beratender Stimme teil, ein Wahl- oder Stimmrecht i. S. d. §§ 16 bis 19 steht ihnen nicht zu.
- (3) Beträgt die Zahl der Gastmitglieder mehr als ein Viertel der Zahl der Innungsmitglieder, so nimmt ein Obmann/ eine Obfrau der Gastmitglieder an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Obmann/ die Obfrau der Gastmitglieder wird von diesen aus ihrer Mitte gewählt. Die Vorschriften über die Amtszeit und die Wahl des/der Obermeister(s)/in gelten entsprechend.
- (4) Die Innungsversammlung kann beschließen, dass Gastmitglieder einen Beitrag zu entrichten haben. Wird der von Gastmitgliedern zu entrichtende Beitrag erhöht und übersteigt er auch den im Zeitpunkt des Beitritts zur Innung für Gastmitglieder geltende Beitragssatz, so kann ein Gastmitglied innerhalb eines Monats, nach dem ihm die Erhöhung des Beitrags bekannt wird, ohne Einhaltung einer Frist aus der Innung ausscheiden.
- (5) Für Gastmitglieder gelten § 7 Abs. 1, §§ 8 bis 12 und § 14 entsprechend.

Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 16

Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die Mitglieder der Innung im Sinne des § 6. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind.

§ 17

Ein nach § 16 stimmberechtigtes Mitglied, das in seiner Person nicht die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle mit dem zu betreibenden Handwerk oder einem mit diesem verwandten Handwerk erfüllt, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft oder Inhaber eines Nebenbetriebes im Sinne des § 2 Nr. 2 oder 3 der Handwerksordnung (HwO) ist oder seinen Betrieb nach § 4 HwO fortführt, kann sein Wahl- und Stimmrecht auf den Betriebsleiter übertragen, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinem Vollmachtgeber gegenüber der Handwerksinnung obliegen. Auf die Betriebsleiter findet die Bestimmung des § 18 entsprechende Anwendung. Die Übertragung und die Übernahme der Rechte bedürfen der schriftlichen Erklärung gegenüber der Handwerksinnung.

§ 18

Ein Mitglied ist nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn

- (1) die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Handwerksinnung betrifft,
- (2) es mit Innungsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist,
- (3) es infolge strafrechtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt,
- (4) es durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 19

- (1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind die wahlberechtigten Innungsmitglieder, die gesetzlichen Vertreter einer der Innung angehörenden juristischen Person, die Vertretungsberechtigten Gesellschafter einer der Innung angehörenden Personengesellschaft und die nach § 17 berechtigten Betriebsleiter, die
1. die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen (Auszubildenden) besitzen und
 2. das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben
- (2) Bei juristischen Personen und bei Personengesellschaften ist jeweils nur eine Person wählbar. Von dem Erfordernis des Abs. 1 Ziff. 1 und 2 kann die Innungsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden wahl- und stimmberechtigten Mitglieder Ausnahmen zulassen.

§ 20

Gegen die Rechtsgültigkeit einer Wahl kann jede/r Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung.

§ 21

Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, die Vertreter der Innung bei der Kreishandwerkerschaft und dem Innungsverband und Mitglieder des Gesellenausschusses verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten, welche ihre Wählbarkeit ausschließen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Innungsversammlung.

Organe

§ 22

Die Organe der Handwerksinnung sind

1. die Innungsversammlung, (§§ 23 – 29),
2. der Vorstand, (§§ 30 – 34)
3. die Ausschüsse (§§ 36 – 73)

Innungsversammlung

§ 23

- (1) Die Mitglieder der Handwerksinnung bilden die Innungsversammlung. Sie beschließt über alle Angelegenheiten der Innung, soweit sie nicht vom Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind.
- (2) Der Innungsversammlung obliegt insbesondere
1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 2. die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren; Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, erhoben werden,
 3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
 4. die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die aus dem Kreis der Innungsmitglieder stammen müssen, sowie der Vertreter der Handwerksinnung zur Kreishandwerkerschaft und zum Innungsverband,
 5. die Wahl der selbständigen Handwerker als Mitglieder des Zwischen- und Gesellenprüfungsausschusses,

6. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen,
 7. der Erlass von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer,
 8. die Beschlussfassung über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dringliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
 - c) die Aufnahme von Krediten,
 - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Handwerksinnung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 - e) die Anlage des Innungsvermögens,
 9. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung,
 10. die Beschlussfassung über Änderung von Nebensatzungen (§ 4),
 11. die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung geschaffen werden sollen,
 12. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Bundesinnungsverband,
 13. Die Übertragung der Geschäftsführung der Handwerksinnung auf die Kreishandwerkerschaft oder andere Einrichtungen,
 14. die Wahl des Geschäftsführers,
 15. die Ernennung eines/r Landesinnungsmeisters/in zum/r Ehrenlandesinnungsmeister/in und eines Innungsmitgliedes oder anderer Person zum Ehrenmitglied (entsprechend § 7 Abs. 2).
- (3) Die Wahl der Vertreter zur Kreishandwerkerschaft und zum Innungsverband (Abs. 2 Nr. 4) erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.
- (4) Die nach Absatz 2 Nr. 8 erforderliche Beschlussfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auch auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Handwerksinnung, soweit nicht durch die Nebensatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Die nach Abs. 2 Nr. 7, 8 und 9 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.
- (6) Soll die Innungsversammlung den Beitritt zum Bundesinnungsverband (Abs. 2 Nr. 12) oder den Austritt beschließen, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Innungsversammlung zu setzen und hierzu der Bundesinnungsverband rechtzeitig einzuladen. Vor der Beschlussfassung über die Ablehnung des Beitritts oder den Austritt aus dem Bundesinnungsverband ist einem Vertreter des Innungsverbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Innungsversammlung zu geben.
- (7) Will die Handwerksinnung der Kreishandwerkerschaft die ihr übertragene Geschäfts- und Kassenführung entziehen, gilt Abs. 6 entsprechend. Die Entziehung ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres der Kreishandwerkerschaft mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Innungsmitglieder oder aus wichtigem Grund mit Genehmigung der Handwerkskammer möglich.

§ 24

Ordentliche Innungsversammlungen finden halbjährlich, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Außerordentliche Innungsversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Handwerksinnung es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben der Gründe verlangt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, oder erfordert es das Interesse der Handwerksinnung, so kann die Handwerkskammer die Innungsversammlung einberufen und leiten.

§ 25

- (1) Der/Die Vorsitzende des Vorstandes (Landesinnungsmeister/in) lädt zur Innungsversammlung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder durch Anzeige in dem Bekanntmachungsblatt der Handwerksinnung unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei außerordentlichen Innungsversammlungen kann in besonderen Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Gesellenausschuss kann jederzeit im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben Vorschläge zur Tagesordnung für die nächste Innungsversammlung einreichen. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§57), so sind die Mitglieder des Gesellenausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 26

- (1) Der/Die Landesinnungsmeister/in leitet die Innungsversammlung. Im Falle seiner Verhinderung leitet sein/ihr Stellvertreter und im Falle der Verhinderung des Stellvertreters ein vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes die Innungsversammlung. Erfolgt die Einberufung der Innungsversammlung auf Verlangen der Handwerkskammer, so kann sie durch deren Vertreter geleitet werden.
- (2) Der Landesinnungsmeister/in ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der Verhandlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus der Versammlung auszuschließen.
- (3) Über die Beratungen, Verhandlungen und Entscheidungen der Innungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und der nächsten Innungsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der Teil des Protokolls, der Angelegenheiten betrifft, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 57), ist den Mitgliedern des Gesellenausschusses auf Verlangen zuzuleiten.
- (4) Die Innungsversammlung ist nicht öffentlich. Ausnahmen kann die Innungsversammlung zulassen.

§ 27

- (1) Beschlüsse der Innungsversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen des § 85 Abs. 1 und 2 mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (§ 16 ff) gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder die - sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung, die Auflösung der Handwerksinnung oder den Widerruf der Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder handelt - mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die in § 57 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist und drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gesellenausschusses mit der Behandlung der Angelegenheit einverstanden sind.

§ 28

- (1) Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht. Personenwahlen sind (mit Ausnahme des/r Wahl des Landesinnungsmeister/in und des Stellvertreters) als Blockwahl zulässig. Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Für die Feststellung des Wahlergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen, gültigen Ja- bzw. Nein- Stimmen maßgebend

§ 29

Die Innungsversammlung kann ihre Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften enthält, durch Beschluss regeln.

Vorstand

§ 30

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Landesinnungsmeister/in, seinem(n)/ihrer(n) Stellvertreter(n)/in(nen), dem/der Lehrlingswart/in und fünf weiteren Mitgliedern. Sie werden von der Innungsversammlung aus den nach § 19 wählbaren Innungsmitgliedern gewählt mit der Maßgabe, dass jeder der in § 1 Abs. 2 angeführten Innungsbezirke – aufgrund eines entsprechenden Wahlvorschlags – mit mindestens einem Vertreter / einer Vertreterin (Bezirksoberrmeister / Bezirksoberrmeisterin) im Vorstand vertreten ist.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahl aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (3) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn er bei der Einberufung bei der Innungsversammlung in der Tagesordnung bezeichnet ist. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Innungsversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Den Vorstandsmitgliedern kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 31

- (1) Der/Die Landesinnungsmeister/in und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in(nen) werden von der Innungsversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gewählt. Fällt die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen, nicht abgegebene und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

- (2) Die Wahl des Landesinnungsmeister(s)/in findet unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Innungsmitgliedes oder einer anderen dazu gewählten Person, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des /der Landesinnungsmeister(s)/in statt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer und ggf. Kreishandwerkerschaft binnen zwei Woche anzuzeigen.

§ 32

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der/Die Landesinnungsmeister/in lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 57), so ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses rechtzeitig der Zeitpunkt der Vorstandssitzung mitzuteilen und ihm ausreichend Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Tagesordnung zu machen. Der Vorsitzende des Gesellenausschusses ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu diesen Sitzungen des Vorstandes einzuladen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der/Die Geschäftsführer/in ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch schriftlich, telefonisch oder in anderer Weise herbeigeführt werden.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes der Innung sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, über solche Verhandlungsgegenstände Verschwiegenheit zu bewahren,
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer/Geschäftsführer zu unterzeichnen. § 26 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 33

- (1) Der Vorstand vertritt die Innung gerichtlich und außergerichtlich. Zur Wirksamkeit der Vertretung genügt das Handeln durch den/die Landesinnungsmeister/in, im Verhinderungsfall durch eine Vertreterin/einen Vertreter, sowie eines weiteren Vorstandsmitglieds. Durch Beschluss der Innungsversammlung kann die Vertretung der Innung für einzelne Rechtsgeschäfte einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern oder dem Geschäftsführer allein oder gemeinsam übertragen werden.
- (2) Ist für die Innung eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer tätig, bedarf es zur Wirksamkeit der Vertretungshandlung der Zustimmung des/der für die Innung tätigen Geschäftsführers/in.
- (3) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.

- (4) Willenserklärungen, welche die Handwerksinnung vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform; hiervon ausgenommen sind die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung einen Wert von 3.000,00. €, so muss die verpflichtende Erklärung noch von dem/der Kassenwart/in unterzeichnet sein. Sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Geschäftsführer unterzeichnet sein. Sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem/der Landesinnungsmeister/in oder seinem/ihrer Vertreter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied, oder, wenn ein/e Geschäftsführer/in bestellt ist, von dem/der Geschäftsführer/in unterzeichnet sein.

§ 34

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Handwerksinnung, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung oder Nebensatzung der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.
- (2) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Innungsversammlung vor und führt die Beschlüsse aus.
- (3) Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch Beschluss regeln.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet; sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt. Sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn nicht zum Vorstand gehörende Personen an der Verursachung des Schadens beteiligt sind.

Geschäftsführung

§ 35

- (1) Die Handwerksinnung kann eine Geschäftsstelle einrichten, die von eine(m)/r Geschäftsführer/in geleitet wird. Sie/Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben und für die ordnungsgemäße Erledigung der Arbeiten verantwortlich. Der Geschäftsführerin, dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung. Insoweit vertritt sie/er auch die Handwerksinnung. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle anfallenden Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin sind außerdem für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

Ausschüsse

§ 36

- (1) Die Handwerksinnung bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse errichtet werden.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. § 30 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Entschädigung der Gesellenmitglieder für Zeitversäumnis ist so zu bemessen, dass sie den Lohnausfall einschließlich der lohngebundenen Abgaben deckt. Wird den Gesellenmitgliedern der Lohn fortgezahlt, so ist die Entschädigung an den Betriebsinhaber zu zahlen.
- (3) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, an den Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Handwerksinnung.

§ 37

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Innungsversammlung - vorbehaltlich der Bestimmung der §§ 41 Abs. 2, 44 Abs. 4, 51 Abs. 2 - auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 30 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Bestellung der Ausschussmitglieder, die Gesellen sind, nur vom Gesellenausschuss widerrufen werden kann.
- (2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und der/die Geschäftsführer/in sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Das gleiche Recht steht dem/der Vorsitzenden des Gesellenausschusses bei den Ausschüssen mit Gesellenmitwirkung zu.

§ 38

Die Ausschüsse sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig, wenn einschließlich des/der Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

Ständige Ausschüsse

§ 39

- (1) Als ständige Ausschüsse sind zu bilden:
 1. ein Ausschuss für die Berufsausbildung, (§§ 40, 41)
 2. Gesellen/Zwischenprüfungsausschuss, sofern die Handwerkskammer zur Errichtung ermächtigt hat,
 3. Ein Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss.
- (2) Als ständiger Ausschuss kann ein Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) gebildet werden.
- (3) Den Mitgliedern der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 genannten Ausschüsse sind die für ihre Tätigkeit erforderlichen Ordnungsmittel zur Verfügung zu stellen.

Ausschuss für die Berufsausbildung

§ 40

Der Ausschuss hat nach Maßgabe der für die Berufsausbildung geltenden Vorschriften alle Angelegenheiten, welche die Berufsausbildung betreffen, insbesondere folgende Angelegenheiten zu beraten:

1. Die Vorschriften über die Berufsausbildung der Lehrlinge (Auszubildenden) (§ 23 Abs. 2 Nr. 7),
2. Stellungnahmen in Verfahren zur Untersagung des Einstellens und Ausbildens von Lehrlingen (Auszubildenden), soweit die Handwerksinnung damit befasst wird.

§ 41

- (1) Der Ausschuss für die Berufsausbildung besteht aus eine(m)/r Vorsitzenden (Lehrlingswart) und mindestens 4 Beisitzern, von denen die Hälfte Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge (Auszubildende) beschäftigen, und die andere Hälfte Gesellen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§ 60) erfüllen, sein müssen.
- (2) Der/Die Vorsitzende sowie die Beisitzer, die Innungsmitglieder sind, werden von der Innungsversammlung, die Beisitzer, die Gesellen sind, werden von dem Gesellenausschuss gewählt. Bei der Wahl des/der Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 57 Abs. 4 findet Anwendung.

Gesellen/Zwischenprüfungsausschuss**§ 42**

Ermächtigt die Handwerkskammer die Handwerksinnung zur Errichtung eines Gesellen/Zwischenprüfungsausschusses, so gelten die Vorschriften der §§ 43 bis 47.

§ 43

Der Gesellen/Zwischenprüfungsausschuss ist für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge (Auszubildenden) der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirkes zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

§ 44

- (1) Der Gesellen/Zwischenprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Gesellen/Zwischenprüfungsausschuss müssen als Mitglieder für zulassungspflichtige Handwerke Arbeitgeber oder Betriebsleiter und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer Berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen in zulassungspflichtigen Handwerken Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden längstens für fünf Jahre berufen oder gewählt.
- (3) Die Arbeitgeber sollen in dem Handwerk, für das der Gesellen/Zwischenprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder müssen zum Ausbilden berechtigt sein. Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 Berufsbildungsgesetz bestanden haben und handwerklich tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuss berufen werden.
- (4) Für die Ermächtigung der Handwerkskammer von der Handwerksinnung errichteten Prüfungsausschüsse werden die selbständigen Handwerker von der Innungsversammlung, die Arbeitnehmer von dem Gesellenausschuss gewählt. Der Lehrer einer Berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Handwerksinnung von der Handwerkskammer berufen.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden. Die Absätze 4 und 5 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

- (6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (7) Von Abs. 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 45

Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Der/Die Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 46

Das Verfahren vor dem Gesellen/Zwischenprüfungsausschuss und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde zu erlassende Gesellenprüfungs- und Gebührenordnung geregelt.

§ 47

Die Kosten der Gesellen/Zwischenprüfung trägt die Handwerksinnung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

§ 48

- (1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Innungsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung gewählt.
- (2) Der Ausschuss hat
 - 1. die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Innungsversammlung zu berichten,
 - 2. Kassenprüfungen nach § 80 der Satzung vorzunehmen.

Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten Zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden)

§ 49

- (1) Der Entscheidung des Ausschusses unterliegen Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und ihren Lehrlingen (Auszubildenden) aus allen Berufsausbildungsverhältnissen der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks
 - 1. aus dem Ausbildungsverhältnis,
 - 2. über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Ausbildungsverhältnisses,
 - 3. aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Ausbildungsverhältnis in Zusammenhang stehen.
- (2) Die Zuständigkeit des Ausschusses entfällt, wenn das Ausbildungsverhältnis zur Zeit der Schlichtung der Streitigkeit nicht mehr besteht.

§ 50

- (1) Der Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der/Die Vorsitzende darf nicht Mitglied der Handwerksinnung und weder Arbeitgeber/in noch Arbeitnehmer/in in einem gewerblichen Betrieb sein. Ein/e Beisitzer/in muss Innungsmitglied sein und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge (Auszubildende) beschäftigen; der/die andere Beisitzer/in muss Geselle sein und die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§ 60) erfüllen.
- (2) Der/Die Vorsitzende sowie der/die Beisitzer/in, der/die Innungsmitglied ist, werden von der Innungsversammlung, der/die Beisitzer/in, der/die Geselle ist, wird von dem Gesellenausschuss gewählt. Bei der Wahl des/der Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 57 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 51

Die Durchführung des Verfahrens vor dem Ausschuss richtet sich nach der von der Handwerkskammer erlassenen Verfahrensordnung.

Fachgruppen und Fachausschüsse**§ 52**

- (1) Die Handwerksinnung kann für die in § 2 genannten Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe Fachgruppen bilden. Der Fachgruppe gehören die Innungsmitglieder an, die das Handwerk bzw. das handwerkähnliche Gewerbe ausüben, für das die Fachgruppe gebildet ist.

§ 53

Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen ihres Handwerks und der handwerksähnlichen Gewerbe in der Handwerksinnung zu vertreten. Sie können hierzu Anregungen und Wünsche dem Vorstand der Handwerksinnung mitteilen.

§ 54

- (1) Jede Fachgruppe kann einen Fachausschuss, der aus eine(m)/r Vorsitzenden (Fachgruppenobmann/frau) und 2 Mitgliedern besteht, bilden.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Fachgruppe auf die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (3) Der/Die Fachgruppenobmann/frau vertritt die fachlichen Interessen seines/ihrer Handwerks bei der Fachgruppe der Landesinnung.

§ 55

- (1) Zu Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse der Handwerksinnung, bei denen Angelegenheiten eines bestimmten Fachgebiets beraten werden, ist der/die Fachgruppenobmann/frau hinzuzuziehen.
- (2) Über die Beratung der Fachgruppen und der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die dem Vorstand der Handwerksinnung einzureichen sind.

Gesellenausschuss

§ 56

- (1) Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen und Arbeitnehmern aus den handwerksähnlichen Betrieben wird bei der Handwerksinnung ein Gesellenausschuss errichtet. Der Gesellenausschuss hat die Arbeitnehmermitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Arbeitnehmer durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.
- (2) Der Gesellenausschuss ist zu beteiligen
 1. bei Erlass von Vorschriften über die Regelung der der Lehrlingsausbildung,
 2. bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen Ausbildung und zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Lehrlinge (Auszubildenden),
 3. bei der Errichtung der Gesellen/Zwischenprüfungsausschüsse,
 4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen und Lehrgänge,
 5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäss den Vorschriften der Unterrichtsverwaltungen,
 6. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist,
 7. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten, sich besonders einsetzen oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.
- (3) Die Beteiligung des Gesellenausschusses hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass
 1. mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses die Möglichkeit eingeräumt wird, bei der Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes und der Handwerksinnung mit vollen Stimmrecht teilzunehmen,
 2. seinen sämtlichen Mitgliedern die Möglichkeit eingeräumt wird, bei der Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung mit vollem Stimmrecht teilzunehmen.
 3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, vom Gesellenausschuss gewählte Gesellen in gleicher Zahl die Möglichkeit der Beteiligung eröffnet wird, wie Innungsmitglieder beteiligt sind.
- (4) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt oder nicht in angemessener Frist erteilt, so kann die Handwerksinnung die Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.
- (5) Die Beteiligung des Gesellenausschusses entfällt in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Handwerksinnung oder eines Landes- oder des Bundesinnungsverbandes abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrages sind.

§ 57

- (1) Der Gesellenausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden (Altgesellen) und 2 weiteren Mitgliedern.
- (2) Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Stellvertreter zu wählen, die im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.
- (3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren mit verdeckten Stimmzetteln in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt. Sie behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerksinnung im Betrieb eines selbständigen Handwerkers oder der Handwerksinnung angehörenden handwerksähnlichen Betriebes verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle eintretender Arbeitslosigkeit behalten sie ihr Amt bis zum Ende der Wahlzeit.
- (4) Die Mitglieder des Gesellenausschusses bleiben nach Ablauf der Wahlzeit solange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

§ 58

- (1) Berechtigt zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen. Gesellen und Arbeitnehmer, soweit sie eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt haben oder nicht nur vorübergehend in einem Handwerksbetrieb mit Arbeiten betraut sind, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Facharbeiter ausgeführt werden.
- (2) Nicht wahlberechtigt sind Personen, welche infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.
- (3) Zur Stimmabgabe bedarf der Geselle/Arbeitnehmer einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, seit wann er in dem Betrieb eines Innungsmitgliedes als Geselle/Arbeitnehmer beschäftigt ist. Die Innungsmitglieder haben diese Bescheinigung den bei ihnen beschäftigten Gesellen und Arbeitnehmer auszustellen. Die Bescheinigungen können auch in Listen zusammengefasst werden.

§ 59

Wählbar ist jeder Geselle und Arbeitnehmer i.S.d. § 59 Abs. 1, der

1. volljährig ist,
2. als Geselle eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat oder
3. als Arbeitnehmer eine abgeschlossene Berufsausbildung hat
4. und seit mindestens drei Monaten im dem Betrieb eines der Handwerksinnung angehörenden selbständigen Handwerkers oder in einem der Handwerksinnung angehörenden Betrieb des handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt ist.

§ 60

Eine kurzzeitige Arbeitslosigkeit lässt das Wahlrecht nach den §§ 59 und 60 unberührt, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als drei Monate besteht.

§ 61

Die Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 70 in einer Wahlversammlung der wahlberechtigten Gesellen und Arbeitnehmer durchzuführen.

§ 62

Die Durchführung der Wahl obliegt einem in der Wahlversammlung zu wählenden Wahlleiter, der die Voraussetzung des § 59 erfüllt. Er wird vom Innungsvorstand mindestens 4 Wochen vor Ablauf der Wahlperiode bestellt. Der Wahlleiter kann den/die Geschäftsführer/in der Innung zur Durchführung der Wahl in Anspruch nehmen. Die Handwerksinnung trägt die für die Wahl erforderlichen Kosten

§ 63

- (1) Der Wahlleiter bestimmt Zeit und Ort der Wahlversammlung
- (2) Der Wahlleiter hat die Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zur Wahlversammlung schriftlich oder durch Bekanntmachung in dem Veröffentlichungsorgan der Handwerksinnung (§ 62) bzw. durch Rundschreiben über die Innungsmitglieder einzuladen.
- (3) Die Innungsmitglieder haben die bei ihnen beschäftigten Gesellen bzw. Arbeitnehmern auf die Bekanntmachung aufmerksam zu machen.
- (4) Der Wahltermin ist so zu legen, dass in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwa entstandener Lohnausfall wird durch die Handwerksinnung nicht ersetzt.

§ 64

- (1) Der/Die Wahlleiter/in leitet die Wahlversammlung. Er/Sie hat vor Beginn der Wahl das Wahlverfahren zu erläutern und für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen, insbesondere, dass nur wahlberechtigte Personen an der Versammlung teilnehmen und Personen, die nicht wahlberechtigt sind, den Versammlungsraum zuvor verlassen.
- (2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und die Stellvertreter werden in einem Wahlgang von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann in dem Stimmzettel nur so viele wählbare Gesellen oder Arbeitnehmer bezeichnen, als Mitglieder und Stellvertreter in den Gesellenausschuss zu wählen sind.
- (3) Wahlvorschläge können durch Zuruf oder schriftlich gemacht werden. Schriftliche Wahlvorschläge sind in der Wahlversammlung dem/der Wahlleiter/in zu übergeben. Der/Die Wahlleiter/in prüft bei den mündlich oder schriftlich gemachten Wahlvorschlägen, ob die genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 59) erfüllen. Wahlvorschläge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Die gültigen Wahlvorschläge sind vom /von der Wahlleiter/in vor Beginn der Wahl der Wahlversammlung bekannt zu geben.
- (4) Der/Die Wahlleiter/in händigt jedem Wahlberechtigten gegen Vorweisung der Bescheinigung über die Beschäftigung bei einem Innungsmitglied (§ 58 Abs. 3) einen mit dem Innungsstempel versehenen Stimmzettel aus.
- (5) Der/Die Wahlberechtigte bezeichnet die wählbaren Personen, denen er/sie seine Stimme gibt, mit Vor- und Zunamen auf dem Stimmzettel und übergibt diesen zugleich mit der Beschäftigungsbescheinigung dem/der Wahlleiter/in. Der/Die Wahlleiter/in kann verlangen, dass sich der/die Wähler/in durch seinen/ihren Personalausweis ausweist.

- (6) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der/die Wahlleiter/in fest, wie viel Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen. Gewählt zu ordentlichen bzw. stellvertretenden Mitgliedern sind die Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen, beginnend mit den höchsten Stimmenanteil; die ersten drei Bewerber gelten als Mitglieder, die folgenden drei als Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Über die Wahlhandlung ist eine Protokoll anzufertigen, das vom/von der Wahlleiter/in unterzeichnet samt Stimmzettel dem Vorstand der Innung zu übergeben ist.

§ 65

- (1) Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so ist von dem/der Wahlleiter/in im Veröffentlichungsorgan (§ 91) innerhalb von zwei Wochen seit der ersten Wahlversammlung zur Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen aufzufordern. § 63 Abs. 3 findet Anwendung.
- (2) In der Aufforderung der Handwerksinnung zur Abgabe schriftlicher Wahlvorschläge sind die Erfordernisse dieser Wahlvorschläge (§ 66) bekanntzugeben.

§ 66

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, wie Mitglieder und Stellvertreter für den Gesellenausschuss zu wählen sind. Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht, auch muss aus dem Wahlvorschlag zweifelsfrei hervorgehen, wer als Mitglied und wer als Stellvertreter vorgeschlagen wird.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 3 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichner müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.
- (3) Die Wahlvorschläge müssen innerhalb 3 Wochen seit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei dem/der Wahlleiter/in oder ggf. dem/der Landesinnungsmeister/in eingereicht werden.
- (4) Mit jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.

§ 67

Der/Die Wahlleiter/in prüft die Wahlvorschläge dahingehend, ob die in ihnen genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 59) erfüllen und ob die Wahlvorschläge den Erfordernissen des § 66 entsprechen. Wahlvorschläge, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Gültige Wahlvorschläge sind nach dem Namen des im Vorschlag zuerst genannten Bewerbers zu bezeichnen.

§ 68

Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darin bezeichneten Bewerber als gewählt.

§ 69

- (1) Sind mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, so bestimmt der/die Wahlleiter/in oder ggf. der/die Landesinnungsmeister/in Zeit und Ort der zweiten Wahlversammlung. Die Wahlversammlung muss innerhalb 4 Wochen seit Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 66 Abs. 3) stattfinden.

- (2) Die Sitze im Gesellenausschuss und die Stellvertreter werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmzahlen in der Weise verteilt, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen, soviel Höchstzahlen ausgesondert werden, als Bewerber zu wählen sind (d'Hondt'sches System). Jeder Wahlvorschlag erhält soviel Sitze im Gesellenausschuss und Stellvertreter wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.
- (3) § 64 Abs. 5, 6, 7 Satz 1 und Abs. 8 findet entsprechende Anwendung.

§ 70

- (1) Der/Die Wahlleiter/in hat die Niederschrift über die Wahlhandlung sowie die von den Wählern abgegebenen Stimmzettel und Beschäftigungsausweise dem Vorstand der Handwerksinnung auszuhändigen.
- (2) Der Vorstand der Handwerksinnung prüft gemeinsam mit dem/der Wahlleiter/in das Ergebnis der Wahl und stellt fest, ob die Gewählten die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wahl erfüllen. Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Geben der Vorstand der Innung und der/die Wahlleiter/in dem Einspruch nicht statt, so entscheidet die Innungsversammlung.
- (3) Das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist in dem für die Bekanntmachung der zuständigen Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung sind Name und Anschrift des Gewählten sowie Anschrift des Betriebes, in dem er beschäftigt ist, anzugeben.

§ 71

- (1) Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und eine/einen Schriftführer/in.
- (2) Der/Die Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen des Gesellenausschusses.
- (3) Der Gesellenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 72

- (1) Die Mitglieder des Gesellenausschusses versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Auslagen und Zeitversäumnisse werden von der Handwerksinnung entschädigt. Die Zahlung eines pauschalierten Satzes für bare Auslagen in Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Die Mitglieder des Gesellenausschusses sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsgeldes freizustellen.

Beiträge

§ 73

- (1) Die der Handwerksinnung und ihrem Gesellenausschuss erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen. Zu den Kosten des Gesellenausschusses zählen auch die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die dem Arbeitgeber durch die Freistellung der Mitglieder des Gesellenausschusses von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen. Diese Kosten sind dem Arbeitgeber auf Antrag von der Innung zu erstatten.
- (2) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Außerdem kann die Innung Sonderbeiträge erheben. Der Zusatzbeitrag wird erhoben in einem Tausendsatz der Lohnsumme
- (3) Soweit die Beiträge nach der Lohn- und Gehaltssumme bemessen werden, sind die beitragspflichtigen Innungsmitglieder verpflichtet, der Innung Auskunft durch Übermittlung eines Doppels des Lohnnachweises nach § 741 der Reichsversicherungsordnung zu geben.

Soweit die Innung Beiträge nach der Zahl der Beschäftigten bemisst, ist sie berechtigt, bei den beitragspflichtigen Innungszugehörigen die Zahl der Beschäftigten zu erheben. Die übermittelten Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragsfestsetzung gespeichert und genutzt werden.
- (4) Die Innungsmitglieder haben die zur Beitragsveranlagung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt; bis zu anderweitiger Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.
- (6) Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.
- (7) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag (§9 Abs. 1) folgenden Monats.
- (8) Die Handwerksinnung kann von Innungsmitgliedern oder anderen Personen, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, Gebühren erheben.
- (9) Die rückständigen Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

Haushaltsplan, Jahresrechnung

§ 74

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Handwerksinnung hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das kommende Kalenderjahr und ihn der Innungsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Für die Nebeneinrichtungen der Handwerksinnung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2) sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen und zu beschließen. Je eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und der Nebenhaushaltspläne ist der Handwerkskammer einzureichen.
- (3) Der Vorstand der Handwerksinnung ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Innungsversammlung gesondert zu beschließen.

§ 75

Der Vorstand der Handwerksinnung hat innerhalb der ersten 4 Monate des laufenden Geschäftsjahres für die Innungskasse sowie für jede Nebenkasse eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist sie der Innungsversammlung zur Abnahme vorzulegen. Eine Ausfertigung des Jahresabschlusses ist der Handwerkskammer einzureichen.

§ 76

Die Innung erhebt die Beiträge der Innungsmitglieder nach Maßgabe des Innungsbeschlusses (§ 73 Abs. 2). Der Geschäftsführer hat alljährlich ein Verzeichnis der rückständigen Beiträge und Gebühren dem Vorstand vorzulegen.

§ 77

Die Innungskasse sowie die Nebenkassen sind alljährlich mindestens je einmal durch den Vorsitzenden oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied und durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss (§ 48) unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen der Handwerksinnung ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist binnen zwei Wochen nach deren Abschluss dem Vorstand schriftlich zu berichten.

§ 78

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Haushalts- und Kassenordnung, die von der Innungsversammlung zu beschließen und von der Handwerkskammer zu genehmigen ist.

Vermögensverwaltung**§ 79**

Bei Anlage des Vermögens der Handwerksinnung ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

Schadenshaftung**§ 80**

Die Handwerksinnung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung

§ 81

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzungen sowie auf Auflösung der Handwerksinnung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen. Sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Handwerksinnung ist eine außerordentliche nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

§ 82

- (1) Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung der Handwerksinnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Beschluss der Auflösung der Handwerksinnung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden kann.
- (3) Die nach Abs. 1 und 2 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 83

Die Handwerksinnung kann durch die Handwerkskammer aufgelöst werden,

1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Innungsversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. wenn sie andere als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder so weit zurückgeht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

§ 84

- (1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Handwerksinnung hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 85

- (1) Wird die Handwerksinnung durch Beschluss der Innungsversammlung oder durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Innungsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.
- (2) Die Auflösung der Handwerksinnung ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan der Handwerksinnung (§ 91) bekanntzumachen.

§ 86

Wird eine Innung geteilt oder wird der Innungsbezirk neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der für den Sitz der Innung zuständigen Handwerkskammer bedarf. Kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die für den Innungsbezirk zuständige Handwerkskammer. Erstreckt sich der Innungsbezirk auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so kann die Genehmigung oder Entscheidung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Handwerkskammern ergehen.

§ 87

- (1) Im Falle der Auflösung der Handwerksinnung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.
- (2) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über die Verwendung des hiernach verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt.

Aufsicht**§ 88**

- (1) Die Aufsicht über die Handwerksinnung führt die Handwerkskammer, in deren Bezirk die Innung ihren Sitz hat. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Handwerksinnung übertragenen Aufgaben erfüllt werden.
- (2) Beauftragte der Handwerkskammer sind berechtigt, an den Sitzungen der Handwerksinnung und ihrer Organe sowie an den Gesellen- und Zwischenprüfungen teilzunehmen.

Bekanntmachungen**§ 89**

Bekanntmachungen der Handwerksinnung erfolgen durch Rundschreiben, per Mail oder Veröffentlichung in dem Verbandsorgan „GFF“ und im Norddeutschem Glas-Report.

Inkrafttreten§ 9D

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Handwerkskammer in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Beschlossen in der Innungsversammlung am **30. Oktober 2020**

in **Hannover**

Landesinnungsmeister/in Vorsitzender/e

Geschäftsführer/in

Genehmigt gemäß Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung).

Hannover, den 02.12.2020

HANDWERKSKAMMER HANNOVER

Präsident



Hauptgeschäftsführer